



AG Spirituosen Jahresbericht 2021

Obfrau: Nicole Oswald

Die Arbeitsgruppe Spirituosen bestand 2021 unverändert aus 13 aktiven und 14 korrespondierenden Mitgliedern.

Die jährliche Sitzung fand in Form eines online Treffens am 24.11.2021 als MS Teams-Meeting statt.

Werner Albrecht (BMEL) stellte der AG eine Übersicht der aktuellen rechtlichen Entwicklungen auf dem Gebiet des europäischen und nationalen Spirituosenrechts vor. Die Leitlinien zur Anwendung des EU-Spirituosenrechts wurden mittlerweile in allen Amtssprachen der EU veröffentlicht. Es ist geplant, die Verordnung über Referenzanalysen im Spirituosensektor in einer neue Durchführungsverordnung zu überarbeiten und abzulösen. Die nationale alkoholhaltige Getränke-Verordnung wurde außerdem in einigen Punkten geändert. So wurden u. a. die Voraussetzungen für Obstbrände und Obstgeiste, die in Regionen mit einer eingetragenen geografischen Angabe hergestellt werden, selbst jedoch keine geschützte geografische Angabe (gA) tragen, strenger geregelt (Rohstoffzwang, höherer Mindestalkoholgehalt). Werner Albrecht stellte außerdem die geplanten Elemente eines nationalen Spirituosen-Durchführungsgesetz und einer nationalen Spirituosen-Durchführungsverordnung vor (z. B. Süßung, Qualitätshervorhebungen in der Etikettierung).

Die Angabe eines Brennwertes in der Etikettierung von Spirituosen erfolgt derzeit noch freiwillig. Nach den Plänen der EU-Kommission ist im Rahmen einer Revision der LMIV bis spätestens Ende 2023 vorgesehen, dass auch für Spirituosen die Angabe eines Zutatenverzeichnisses und einer Nährwertdeklaration verpflichtend sein wird. Des Weiteren wird diskutiert, gesundheitsbezogene Warnhinweise vorzuschreiben.

Die diskutierten weiteren Themen der Sitzung waren vielfältig. So wurden die Möglichkeit und die Grenzen der Angabe von nährwertbezogenen Angaben in der Etikettierung von Spirituosen besprochen. Die AG war sich einig, dass es eine

„alkoholreduzierte“ Spirituose nicht geben kann, da der Mindestalkoholgehalt der verschiedenen Kategorien festgelegt ist und ein niedrigerer Gehalt per Definition nicht zulässig ist. Anders kann es sich bei brennwertreduzierten Produkten verhalten, die z. B. mit weniger Zucker hergestellt worden sind.

Aufgrund der Ausnahmen in der LMIV zur Angabe einer Nährwertdeklaration und eines Zutatenverzeichnisses in der Etikettierung von Spirituosen ist es für Lebensmittelunternehmer mitunter günstig, ihre Produkte als Spirituose einzuordnen, so z. B. auch bei „Rumtopf“. Die AG war sich jedoch einig, dass ein „Rumtopf“ kein Getränk darstellt und somit keine Spirituose sein kann. Die Angabe eines Zutatenverzeichnisses und einer Nährwertangabe sind demnach für dieses Erzeugnis verpflichtend.

Einen breiten Diskussionsraum nahm wieder die Thematik der Deklaration von zusammengesetzten Begriffen und Anspielungen ein. Bei zusammengesetzten Begriffen wie „Spiced Rum“ darf nach Art. 14 (1) b) der VO (EU) 2019/787 der Alkoholgehalt durch „ausschließliche Zugabe von Wasser“ nicht unter den Mindestalkoholgehalt der betreffenden Spirituosenkategorie herabgesetzt werden. Inwiefern diese Vorgabe indirekt durch die Verwendung unterschiedlich konzentrierter Zuckerlösungen umgangen werden kann, wurde kritisch gesehen.

In einer weiteren Sondersitzung von Teilen der AG am 15.12.2021 wurde nochmal das geplante Positionspapier zu Compound terms und Allusions diskutiert, auch im Hinblick auf die mittlerweile veröffentlichte EU-Leitlinie. Dieses Papier soll nun in 2022 in der Zeitschrift Lebensmittelchemie veröffentlicht werden.

Auch im Jahr 2021 verfasste die AG Spirituosen einige gemeinsame Stellungnahmen zu geplanten rechtlichen Änderungen. So zu verschiedenen Verordnungsentwürfen, den Leitlinien der EU sowie der geplanten Neudefinition von Neutralalkohol.

Die nächste Sitzung findet am 23.11.2022 statt.